



Mathias Renner
Ihr Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verkehrsrecht

VOLLMACHT

Der Kanzlei Mathias Renner, Niedermarkt 6, 04720 Döbeln
wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen

gegen

wegen

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift



Mathias Renner
Ihr Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verkehrsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages, diesen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, senden Sie uns Ihre eindeutige Erklärung (z.B. in Briefform, per Telefax oder E-Mail), dass Sie den Vertrag widerrufen, an:

*Rechtsanwaltskanzlei Mathias Renner • Niedermarkt 6 • 04720 Döbeln
Telefon: 03431 731946 oder 01520 6450472, E-Mail: info@fachanwalt-doebeln.de*

Sie können dafür auch unser Widerrufsformular verwenden, was Sie auf unserer Website www.fachanwalt-doebeln.de finden. Zur Wahrung der 14-Tage Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, sind alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab Eingang Ihres Widerrufs, an Sie zurück zu zahlen. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Zahlung eingesetzt wurde; es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie erklärt, dass die von uns zu erbringende Leistung bereits während der Widerrufsfrist beginnen soll, so sind wir berechtigt, Ihnen für die erbrachte Leistung einen angemessenen Betrag in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs Ihres Widerrufs bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen.

Hiermit bestätige ich, die vorstehende Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit erkläre ich weiter, dass ich mit dem **sofortigen Beginn** der anwaltlichen Tätigkeit (vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist) ausdrücklich einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift



Mathias Renner

Ihr Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verkehrsrecht

Belehrungsnachweis

Gebührenhinweis

Die Anwaltskanzlei Mathias Renner hat mich/uns vor Übernahme des Mandats gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darüber aufgeklärt, dass sich die rechtsanwaltliche Vergütung nach dem Gegenstandswert gemäß RVG richtet, sofern keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wird.

Vergütung des Rechtsanwalts für Anfrage bei der Rechtsschutzversicherung

Macht der Rechtsanwalt im Auftrag des Mandanten bei dessen Rechtsschutzversicherung eine Kostendeckungsanfrage, entsteht mit dieser Anfrage bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, welches als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist.

Abtretung

Erstattungsansprüche des Mandanten gegen die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder sonstige Dritte werden an den Rechtsanwalt durch den Mandanten zur Absicherung der Honorarforderung des Rechtsanwalts in dieser Höhe abgetreten. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an. Er darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderer Angelegenheit, verrechnen.

Verwahrung von Geldern; Hebegebühr

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und - vorbehaltlich einer Abtretung - unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass für jede Aus- und/oder Zurückzahlung Hebegebühren gem. Nr. 1009 VV RVG anfallen. Gleiches gilt für die Aushändigung bzw. Weiterleitung von Wertsachen oder Kostbarkeiten. Sofern der Rechtsanwalt nicht mit der Abwicklung der Zahlungen über das Kanzleikonto beauftragt wird, sind zu erwartende Zahlungseingänge von den Mandanten selbst zu überwachen und erforderliche Zahlungen selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist die Anwaltskanzlei Mathias Renner zeitnah über etwaige Zahlungseingänge und/oder Zahlungsausgänge zu benachrichtigen.

Beratungshilfe; Prozesskostenhilfe

Ich bin von der Anwaltskanzlei Mathias Renner über die Möglichkeit der Beratungshilfe sowie die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Ich wurde darüber belehrt, dass in vor- und außergerichtlichen Angelegenheiten Prozesskostenhilfe nicht möglich ist und dass im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe nie gegeben ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass trotz Gewährung von Prozesskostenhilfe der Mandant bei einem gerichtlichen Unterliegen nicht von der Kostentragung des Gegenanwaltes befreit ist.

Arbeitsgerichtliche Verfahren

Ich bin ferner darauf hingewiesen worden, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten besteht, die durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten oder Beistand entstehen (§ 12 a Arbeitsgerichtsgesetz). Die für die Tätigkeit des Rechtsanwalts entstehenden Gebühren trägt in jedem Fall der Mandant selbst, es sei denn, es wird ihm Prozesskostenhilfe bewilligt oder eine Rechtsschutzversicherung trägt seine Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift